

Ende naht; die Annahme der Deputation, daß dieser Bezug auf einer Stiftung beruht, ist nicht als eine Behauptung, sondern als eine Präsumtion aufgestellt worden. Die Richtigkeit dieser Präsumtion habe ich freilich dem Ermessen der Kammer zu überlassen. Die Deputation bestreitet durchaus nicht, daß dieser Bezug dem Kirchner bestimmt war, sie hat auch keineswegs andeuten wollen, als hätte der Custos in Merchau zur Zeit der Aufnahme der Matrikel nichts Anderes zu thun gehabt, als Donnerstags der Betstunde beizuwohnen, sie hat nur angeführt, daß der Kirchner nach Errichtung der Custodie zu Cannewitz noch längere Zeit hindurch wöchentlich ein Mal die sogenannte Donnerstagsbetstunde hat halten müssen, sonstige Dienstleistungen für die dortige Kirchengemeinde aber schon damals ihm nicht obgelegen haben. Uebrigens glaubt die Deputation, daß der Umstand, ob die Bezüge auf einer Stiftung beruhen oder nicht, was hier allerdings als Präsumtion ausgesprochen ist, nicht durchgreifend sein kann. Das ist nachgewiesen und von den Herren Commissaren anerkannt, daß der Custos oder Schullehrer in Merchau seit langer Zeit, seit 1697 wenigstens, diese Einnahme bezogen hat, und es ist ein bekannter Massen häufig vorkommendes Verhältniß, daß Kirchstellen Bezüge aus andern Orten haben. Es kommt dies, glaube ich, im ganzen Lande vor, mir sind mehrere derartige Verhältnisse bekannt, angeblich soll dies auch in der Gegend von Merchau mehrfach der Fall sein. Beim Abschluß des Recesses bezog sich die Trennung der Parochieen übrigens nur auf die Parochieen, nicht auf die Schulstellen, und wenn ich nicht irre, hat auch der Dr. Baumann sich ausdrücklich verwahrt gegen jede Verringerung des Einkommens der Custodie in Merchau.

Präsident v. Schönfels: Herr Freiherr v. Rochow, dann Herr v. Heynik und dann Herr Bürgermeister Müller.

v. Rochow: Ich vermag das Verfahren des hohen Cultusministeriums und der betreffenden Behörden in der Baumann'schen Sache nicht so streng zu beurtheilen, als manche meiner Standesgenossen, zumal nach den Erläuterungen, die wir soeben vom Ministertische in dieser Angelegenheit erhalten haben. Mir dünkt, als ließe sich doch Nichts für die Ansicht derselben und zu ihrer Rechtfertigung geltend machen. Im Allgemeinen muß ich jedoch denjenigen Klagen als Kirchenpatron mich anschließen, welche schon bei Gelegenheit der erstmaligen Berathung dieses Gegenstandes über Beeinträchtigung der Patronatsrechte, besonders durch die Kircheninspektionen, in dieser Versammlung laut geworden sind. Wären diese Klagen weniger verbreitet, schwerlich würde sich für die vorliegende Beschwerde ein so reges Interesse in diesem Saale kundgegeben haben. Es sind nicht bloß ältere gesetzliche Bestimmungen, wie solche der Herr Vicepräsident bei der erstmaligen Berathung der vorliegenden Beschwerde erwähnt

hat, welche nach meiner Erfahrung nicht selten ignorirt werden, sondern auch solche, welche der neuen und neuesten Gesetzgebung angehören. Die Verweigerung der gesetzlich bestehenden Ehrenrechte, die Uebergang und Ignorirung bei öffentlichen Verhandlungen, die Nichtbeachtung der von den Patronen ausgesprochenen Wünsche, solche Wahrnehmungen stehen seit Abgabe der Patrimonialgerichte nicht mehr vereinzelt da. Ich bin weit entfernt, die Worte: „der Patron soll gehört werden“ so auszulegen, daß die Stimme desselben unter allen Umständen maßgebend sein müsse! Aber das kann der Patron beanspruchen und mit Recht verlangen, daß seine Ansicht unparteiisch erwogen und jederzeit mehr gehört und berücksichtigt werde, als die der übrigen Ortsbewohner. Mir hat es geschienen, als werde zuweilen von Seiten der Behörden die Stimme Anderer mehr gehört, als die des Patrons. Nicht selten vergehen Monate, wohl auch Jahre, ehe es dem Patron gelingt, seiner Stimme Gehör zu verschaffen, Auskunft und Antwort auf seine Anfragen zu erhalten. Es ist mir ein Fall bekannt, wo der Patron zu Wahrung des Decorums in seiner Kirche ein dringendes Gesuch um Abhilfe an den betreffenden Ephorus gerichtet hatte, darauf aber Nichts erfolgte, bis endlich nach sechs Monaten die königliche Kreisdirection auf die erhobene Beschwerde des Patrons einschritt und dem prägnanten Kergerniß ein Ende machte. Zwar suchen die Kreisdirectionen meist die verfassungsmäßigen Rechte der Patrone zu wahren, indem sie Verweise ertheilen; dergleichen Zurechtweisungen fallen aber gewöhnlich nach der hergebrachten Form sehr mild aus, so daß dadurch die Autorität des verletzten Patrons wenig gefördert, der Zurechtgewiesene mehr gerügt als abgeschreckt und die Stellung des nach Abgabe der Patrimonialgerichte völlig vereinzelt dastehenden Patrons so schwierig wird, daß er durch fortwährenden Widerspruch der Unterbehörden ermüdet, auch befürchtend, durch immer wiederkehrende Beschwerden den höhern Instanzen lästig und mißliebig zu werden, zulezt es vorzieht, auf seine gesetzliche und verfassungsmäßige Stimme zu verzichten. In dem Gesetze vom 11. August 1855 nehmen sich die Rechte der Patrone sehr gut aus. Aber in der Wirklichkeit, im Leben steht es oft anders damit! Mir scheint es in der That für einen Patron zuweilen sehr bedenklich und sogar gewagt, für seine verfassungsmäßige Stellung als Wahrer und Hüter des Rechts in seiner Gemeinde, als Beschützer seiner Kirche aufzutreten. Er hat Mißgunst und Anfeindung in verschiedenen Richtungen, nicht leicht Anerkennung zu erwarten; er muß befürchten, als Partei angesehen und behandelt zu werden, auch wo er seine Rechte und Pflichten in keiner Weise überschritten hat. Die Ueberzeugung, daß der Patron mitunter wenig oder keinen Schutz findet, ist bereits hier und da bis in die untersten Schichten des Volkes hindurchgedrungen. Es ist mir ein Actenstück bekannt, welches die Thatsache constatirt, daß sich ein gemeiner